

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

der ITH icoserve technology for healthcare GmbH für die Erstellung von Computerprogrammen, Lieferung von Computerprogrammen, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Installations- und Implementierungsleistungen, Pflege von Computerprogrammen, Serviceleistungen und Vermittlung von Standard-Computerprogrammen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

1. Allgemeines

- 1.1. ITH icoserve technology for healthcare GmbH (nachstehend „ITH“ genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag und den Vertragsdokumenten wie z.B. Softwaresupport und -pflegevertrag, Produktscheinen, Dienstleistungsscheinen und/oder Servicescheinen (nachstehend „Vertrag“ genannt) vereinbarten Erstellung von Computerprogrammen, Lieferung von Computerprogrammen, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Installations- und Implementierungsleistungen, Pflege von Computerprogrammen, Serviceleistungen und Vermittlung von Standard-Computerprogrammen auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Erstellung von Computerprogrammen, Lieferung von Computerprogrammen, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Installations- und Implementierungsleistungen, Pflege von Computerprogrammen, Serviceleistungen und Vermittlung von Standard-Computerprogrammen, die ITH icoserve gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von ITH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert.
- 1.3. ITH erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten (nachstehend „Informationen“ genannt) in der von ITH icoserve geforderten Form. Der Auftraggeber wird alle ITH übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Der Auftraggeber wird ITH bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von ITH erfasst sind. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers sind grundsätzlich unentgeltlich.
- 1.4. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilt und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von ITH wegen Krankheit, Urlaub oder von anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird ITH unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist ITH berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
- 1.5. Die Mitarbeiter von ITH treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch einen genannten Ansprechpartner

der von ITH benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von ITH keine Weisungen erteilen. Soweit ITH in den Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt für den zur Leistungserbringung notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers.

- 1.6. Für die Leistungserbringung gewährt der Auftraggeber Zugang zu seiner gesamten Hard- und Software, unterstützt ITH nach besten Kräften und stellt auf Verlangen sein Personal und/oder jegliche sonstige Arbeitsmittel (Telefon, Internetverbindung) unentgeltlich bereit.
 - 1.7. Der Auftraggeber wird von ITH im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an ITH eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehältes, welches der betreffende Mitarbeiter zuletzt bei ITH bezogen hat, zu bezahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der ITH auf Geltendmachung weiterer Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche ihr aus dem Gesetz zustehender Ansprüche.
 - 1.8. ITH kann sich bei Erbringung der Leistungen auch Dritter oder anderer Siemens-Konzerngesellschaften bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch ITH nicht vom Vertrag umfasst.
 - 1.9. Tritt ITH als Vermittlerin einer Lieferung zwischen dem Kunden und Dritten auf, so gelten, falls nicht gesondert vereinbart, für die Lieferung der Leistung die AGB des Dritten. Für die Abwicklung der Vermittlungsleistung geltend die AGB der ITH. Preiserhöhungen von Dritten werden von ITH an den Auftraggeber weitergegeben.
 - 1.10. Unterliegt Hardware und/oder Drittsoftware diesem Vertrag, so hat der Auftraggeber die Pflicht, besondere Anforderungen (z.B. Eignung in Bezug auf das Medizinproduktegesetz) explizit mitzuteilen.
 - 1.11. Der Auftraggeber ist – sofern er Betreiber eines Medizinproduktes von ITH ist - verpflichtet, Vorfälle und Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit diesem Medizinprodukt stehen, an ITH unter servicedesk@ith-icoserve.com zu melden.
 - 1.12. ITH hat das Recht zur Erfüllung der von ihr übernommenen Leistung Mitarbeiter ihrer Wahl und/oder Unterunternehmer bzw. Mitarbeiter von konzernverbundenen Unternehmen ihrer Mütter einzusetzen.
- ### 2. Erstellung, Lieferung, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Pflege von/für Computerprogramme(n), Installations- und Implementierungsdienstleistungen und sonstige Leistungen
- 2.1. Der Umfang der Installations- und Implementierungsdienstleistungen sowie die Termine der Leistungserbringung sind im Vertrag und in den Vertragsdokumenten näher definiert. Aufträge sind für ITH nur dann verbindlich, wenn sie von ITH schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

- 2.2. Der Umfang und die Termine der von ITH zu erbringenden Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten sind im Vertrag und in den Vertragsdokumenten näher definiert. Aufträge sind für ITH nur dann verbindlich, wenn sie von ITH schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden.
 - 2.3. Sofern ITH im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst, hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten ITH in der von ITH geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft ist verbindlich, wenn ITH sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt ITH den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.
 - 2.4. Angebote, Kostenvoranschläge und/oder Schätzungen der ITH, insbesondere hinsichtlich des Zeit- und Materialaufwandes sind freibleibend und für ITH nicht verbindlich, sofern nicht im Einzelnen ihre Verbindlichkeit zugesagt wird. Dies gilt auch für im Internet, in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltene Angaben. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen verbleiben im Eigentum von ITH.
 - 2.5. ITH behält sich das Recht vor, Teilleistungen zu erbringen.
 - 2.6. ITH räumt dem Auftraggeber an den - aus dem Vertrag und den Vertragsunterlagen durch ITH geschaffenen - Werken gemäß § 1 (insbesondere Computerprogramme gemäß § 40a) Urheberrechtsgesetz eine nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung ein, jedoch nur soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung durch den Auftraggeber laut Vertrag notwendig ist.
 - 2.7. Diese Rechteinräumung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber und der Erfüllung der sonstigen ihm aus dem Vertrag und den AGB treffenden Verpflichtungen.
 - 2.8. ITH ist bestrebt, die vereinbarten Erfüllungstermine möglichst exakt einzuhalten. Im Falle einer von ITH zu vertretenden Überschreitung eines vereinbarten Erfüllungstermins ist Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegeben. Im Übrigen sind Ersatzansprüche aus Leistungsverzug soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, jedenfalls aber mit der Haftungsbeschränkung (Punkt 10.6) begrenzt.
- 3. Serviceleistungen**
 - 3.1. Der Umfang der Serviceleistungen sowie die Service- und Reaktionszeiten sind ausschließlich im Vertrag und in den einzelnen Vertragsdokumenten, insbesondere dem Softwarepflege- und -servicevertrag und den Service Level Agreements (SLA) näher definiert.
 - 3.2. Die Serviceleistungen werden - soweit möglich - durch Remote-Service, andernfalls beim Auftraggeber vor Ort durchgeführt. Der Auftraggeber stellt die hierzu erforderlichen Serviceeinrichtungen, insbesondere für den Remote-Service, unentgeltlich zur Verfügung.
 - 3.3. In den Serviceleistungen sind die Lieferung und der Austausch von Zubehör, insbesondere Hardware und sonstige Hilfsmittel nicht enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind auch die gemäß Betriebsanleitung vom Auftraggeber turnusgemäß selbst vorzunehmenden Instandhaltungsarbeiten nicht Gegenstand der Serviceleistungen.
 - 3.4. Solange ITH nach Maßgabe des Vertrags zur Erbringung von Serviceleistungen verpflichtet ist, lässt der Auftraggeber alle Serviceleistungen und sonstigen Arbeiten an den Produkten (z.B. Erweiterungen) nur durch ITH oder mit ihrer Zustimmung durchführen.
 - 3.5. Erhält der Auftraggeber als Serviceleistung an einem Softwareprodukt einen Korrektur-/Änderungsstand und/oder Update/Upgrade, gelten für die Nutzung dieses Korrektur-/Änderungsstand und/oder Update/Upgrade die Bestimmungen des der Überlassung des Softwareproduktes zugrunde liegenden Lizenz-/Überlassungsvertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - 3.6. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen, die eine kurzfristige und aufwandsarme Wiederherstellung des Zustandes der Systeme, Daten, Softwareprodukte und/oder Prozeduren nach dem Eintritt der Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft ermöglichen.
- 4. Termin- und Leistungsänderungen**
 - 4.1. Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn ITH bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von ITH zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Überstützungsleistungen des Auftraggebers, Lieferverzögerungen von Drittherstellern, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei ITH entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
 - 4.2. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (auch Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt ITH Mehrleistungen zu den der jeweils gültigen ITH-Preisliste festgelegten Preisen bzw. Sätzen.
 - 5. Preise für Erstellung, Lieferung, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Pflege von/für Computerprogramme(n), Installations- und Implementierungsdienstleistungen und sonstige Leistungen**
 - 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet ITH die Preise für Erstellung, Lieferung, Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, Pflege von/für Computerprogramme(n) Installations- und Implementierungsdienstleistungen und sonstige Leistungen gemäß den im Vertrag angegebenen Preisen/Sätzen. Die Leistungen werden nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen verrechnet, sofern nicht im Vertrag bzw. in den Vertragsunterlagen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verrechnung nach tatsächlich durchgeführtem Aufwand erfolgt im monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von ITH vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern ITH Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist ITH berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 20% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; im Übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren.
 - 5.2. Soweit nichts anderes vereinbart, werden Leistungen vor Ort beim Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen ITH-Preisliste verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr bzw. freitags von 08:00 bis 12.30 Uhr) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

- Tagen bei ITH werden die bei ITH üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 5.3. Reisekosten, Auslagen, Diäten und Übernachtungs- bzw. Aufenthaltskosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht im Vertrag enthalten. Bei Leistungserbringung werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisestundensatzes im Vertrag vereinbart. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 5.4. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze für Installations- und Implementierungsleistungen, sonstige Leistungen sowie für Softwareerstellung ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt der österreichischen Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, sofern im Vertrag bzw. in den Vertragsunterlagen nicht explizit anders vereinbart.
- 5.5. Die im Vertrag vereinbarten Preise für Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten von Drittherstellern werden nach Lieferung verrechnet. Ist ITH nach dem Vertrag auch mit der Installation beauftragt, so erfolgt die Verrechnung nach Lieferung und Leistung.
- 5.6. Alle genannten Sätze unterliegen der Preisgleitklausel (Punkt 5.4).
- 6. Preise für Serviceleistungen**
- 6.1. Die Preise für Serviceleistungen sind im Vertrag bzw. in den dazugehörenden Vertragsdokumenten geregelt. Die auf Monatsbasis berechneten Servicepreise sind ab vereinbartem Vertragsbeginn für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und danach vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die auf Jahresbasis berechneten Servicepreise sind ab vereinbarten Vertragsbeginn jährlich im Voraus zu bezahlen. Ist der Vertragsbeginn unterjährig, so werden die aliquoten Jahresanteile für das erste Jahr mit vereinbartem Vertragsbeginn verrechnet.
- 6.2. Die im Vertrag vereinbarten Servicepreise für Software ändern sich im Ausmaß der jeweiligen Veränderung des Kollektivvertragsgehalts des Kollektivvertrages der österreichischen Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, sofern im Vertrag bzw. in den Vertragsunterlagen nicht explizit anders vereinbart.
- 6.3. Bei Änderung der gesetzlichen Arbeitszeit behält sich ITH das Recht vor, die vereinbarten Servicezeiten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Servicepreise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Steuern und Abgaben und ändern sich mit Änderung dieser Grundlage entsprechend.
- 6.4. Neben den Servicepreisen stellt ITH gemäß der jeweils gültigen ITH-Preisliste insbesondere gesondert in Rechnung, sofern im Vertrag bzw. in den Vertragsunterlagen nicht explizit anders vereinbart:
- die Serviceleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der vereinbarten Servicezeit erbracht werden,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige von ITH nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - die erste Prüfung und eine etwas notwendige Instandsetzung bei der Übernahme der Serviceleistungen bereits in Betrieb befindlicher Produkte
 - die erste Prüfung und Überlassung etwaiger Softwarekorrektur/-änderungsstände und/oder Updates/Upgrades bei Übernahme von Serviceleistungen für bereits im Einsatz befindliche Softwareprodukte
 - vom Auftraggeber gewünschte Aufstellungs-, Umzugs-, Beratungs-, Software-Engineerings- und sonstige Unterstützungsleistungen sowie behördlich geforderte Änderungen, z.B. Änderungen des Aufstellungsortes,
 - Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen und Generieren von Software-produkten
 - Reisekosten, Auslagen, Diäten und Übernachtungs- bzw. Aufenthaltskosten, soweit nicht ausdrücklich in den Servicepreisen enthalten.
- 7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto. Sie ist, ohne jegliche Abzüge kosten- und spesenfrei auf das in der Faktura angegebene Konto der ITH zu überweisen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem ITH verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist ITH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,5% p.a. über der jeweiligen Bankrate und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist ITH berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. In diesem Falle ist ITH auch berechtigt, übergebene Datenträger, Dokumentationsunterlagen und Handelsware bis zu dem Ausmaße zurückzuholen und selbst zu verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt sind.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich ab Erfüllungsort exklusive Umsatz- und sonstiger Steuern und Gebühren.
- 7.3. Im Übrigen trägt der Auftraggeber sonstige Spesen und Kosten, die für die Leistungserbringung notwendig oder zweckmäßig sind.
- 7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von ITH schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich ITH das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Dies gilt sowohl für alle Haupt- als auch für alle Nebenforderungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferung und Leistungen der ITH berechtigt.
- 7.5. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte ITH für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber ITH schad- und klaglos halten.
- 8. Rechte an Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung**
- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der ITH zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung der im Rahmen der Leistungserbringung von ITH individuell für den Auftraggeber

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

- erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation auf den Auftraggeber über. ITH bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.
- 8.2. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von ITH ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
- 8.3. Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Insbesondere als vertraulich gelten ohne besondere Kennzeichnung Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten der ITH, auch im Rahmen von Angebots- bzw. Projektunterlagen. Auf Verlangen von ITH sind Unterlagen, die vertrauliche Informationen von ITH enthalten und nicht Teil der Leistungserbringung sind, vom Auftraggeber unverzüglich zurückzustellen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst insbesondere auch das Verbot der Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte und bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 8.4. Die mit ITH konzernrechtlich verbundenen Mutterunternehmen sowie Unterauftragnehmer von ITH gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 8.5. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass ITH ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüberhinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 9. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**
- 9.1. Erwirbt ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist er nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber ITH zu dokumentieren.
- 9.2. Ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass ITH alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von ITH als Hersteller/Importeur, insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.
- 9.3. Ein Auftraggeber welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber ITH für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die ITH durch den Auftraggeber wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen diesem Punkt 9. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Auftraggeber.
- 10. Abnahme, Gewährleistung, Haftung**
- 10.1. Von ITH zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung vollumfänglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft. Insoweit seitens des Auftraggebers binnen einer Woche ab Übergabe oder Stellung zur Abnahme keine Mängelrüge erfolgt, gilt die (Teil-)Leistung als genehmigt bzw. abgenommen. Werden Mängel festgestellt, wird ITH diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich durch Verbesserung, Nachlieferung von Fehlmengen oder Lieferung mangelfreier Ware beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm eine Woche nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für den von ITH nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitung wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von ITH.
- 10.2. Sofern die Mangelbehebung allerdings unmöglich oder für ITH mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, ist der Auftraggeber ausschließlich zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt. Darüberhinausgehende Ansprüche aus welchem Grund immer sind im gesetzlichen zulässigen Ausmaß gleichfalls ausgeschlossen.
- 10.3. Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter, Eingaben) auftreten, gelten nicht als Mangel.
- 10.4. Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat ITH binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von ITH. § 924 AGBG wird einvernehmlich ausgeschlossen. ITH erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Informationen.
- 10.5. Im Falle der Überlassung von Individual- und/oder Standard-Computerprogrammen übernimmt ITH keine Gewähr oder Haftung für (a) Fehler, Störungen oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Bedienung/Verwendung, ungeeignete Organisationsmittel oder Betriebsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind; (b) nicht durch ITH vorgenommene oder autorisierte Änderungen, Umarbeitungen oder ähnliches; (c) Ansprüche, die auf eine Kombination oder Benutzung von Leistungen zusammen mit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

- nicht von ITH gelieferten bzw. von ITH nicht explizit und schriftlich akzeptierten Geräten, Daten oder Programmen Dritter beruhen.
- 10.6. Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist.
- 10.7. Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet ITH bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von ITH geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung in keinem ursächlichen Zustand mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 10.8. Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes 10 gelten sinngemäß für Service-, Installations-, Implementierungs- und sonstige Leistungen, sowie für Lieferungen von ITH. Sofern für diese Leistungen und Lieferungen im Vertrag keine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Übergabe an den Auftraggeber zu laufen. Soweit die Lieferung von Standardsoftwareprodukten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von ITH ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwareprodukte Anwendung.
- 10.9. ITH haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden begrenzt bis maximal EUR 300.000,- und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache höchstens bis zu einem Betrag von 3% der Vertragssumme. ITH haftet keinesfalls für Verlust oder Beschädigung von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden. Insgesamt ist die Haftung von ITH für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden und Anwendungen mit dem Vertragspreis oder EUR 300.000,- beschränkt, je nachdem welche Summe geringer ist. Der Vertragspreis berechnet sich aus der Nettosumme der gemäß dem Vertrag anfallenden Vergütungen. Vergütungen für Service-, Installations-, Implementierungs- und sonstige Leistungen werden hierbei nur bis zur ersten Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß dem Vertrag berücksichtigt.
- 10.10. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzung ausgeschlossen.
- 10.11. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 10.12. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen von ITH, insbesondere Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Mitarbeiter.
- 10.13. Werden durch die Leistungserbringung von ITH und/oder die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird ITH den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

ITH wird nach seiner Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies ITH mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird ITH dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechtigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von ITH anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) ITH unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) ITH sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit Dritten zu überlassen; (c) im Falle eines Rechtsstreites ITH den Streit verkünden.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) ITH die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von ITH erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und ITH einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von ITH gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

12. Vertragsdauer

12.1. ITH erbringt die Lieferungen und Leistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder die im Vertrag vereinbarte Dauer. Für Serviceleistungen und Softwarepflege gelten darüber hinaus die Regelungen des dem Geschäft zu Grunde liegenden Software-Service und -Pflegevertrages. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig gestellt und vergütet.

12.2. Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichendem Vermögens abgelehnt wird, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (V2019)

- Zeitraum von länger als 6 Monaten behindert oder verhindert werden.
- 12.3. ITH ist berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, falls im Zuge der Leistungen durch ITH die endgültige und dauernde Unmöglichkeit der Leistungserbringung und der Auftraggeber über entsprechende Verständigung durch ITH die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend abändert, dass eine Ausführung möglich wird. Die bis zum wirksamen Rücktritt für die Tätigkeit von ITH angefallenen Leistungsentgelte, Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 12.4. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch ITH jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von ITH beruht.
- 13. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
- 13.1. Der Auftraggeber hat im Falle der Weitergabe der von ITH gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von ITH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts des Landes des Auftragnehmers und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte nationale, EU- und US-(Re-) Exportbestimmungen zu beachten.
- 13.2. Der Auftraggeber wird vor Weitergabe der von ITH gelieferten Waren bzw. der von ITH erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er (a) nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt; (b) solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor; (c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 13.3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch ITH erforderlich, wird der Auftraggeber ITH nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von ITH gelieferten Waren bzw. der von ITH erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 13.4. Der Auftraggeber stellt ITH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber ITH wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller ITH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 14. Vorbehaltsklausel**
- 14.1. Die Vertragserfüllung seitens ITH steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ITH.
- 15.2. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.3. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, Zusendungen der ITH zu Werbezwecken (insbesondere Informationen über neu verfügbare Softwareverbesserungen oder -komponenten, neue Softwareversionen usw.) auch in elektronischer Form zu empfangen.
- 15.4. ITH ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes ihr konzernrechtliches verbundenes Unternehmen, insbesondere seiner Muttergesellschaften, zu übertragen.
- 15.5. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an andere Siemens-Gesellschaften zum Zwecke der Konzernberichterstattung übermittelt werden.
- 15.6. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.
- 15.7. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 15.8. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für ITH als verbundenes Unternehmen der Siemens Healthineers AG integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf Verstöße können Sie sich an entsprechende Stellen bei uns bzw. an Ansprechpartner unter folgender Adresse wenden: <https://www.corporate.siemens-healthineers.com/de/compliance>, sowie eine Meldung über „Let us know“ <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=19sh8&language=de> vornehmen.